



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das Mädchen von Tisza-Eszlar.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

hielt, um die Politik der Regierung darzulegen, will letztere in der Angelegenheit langsam vorgehen. Sie hält es für unmöglich, sofort die ihr angelegene neue Vermehrung der Kosten für die Landesverteidigung anzunehmen. Die Rüstungen müßten, wie der Redner sagte, im Einklange mit den wirtschaftlichen Kräften des Landes stehen, aber die natürliche Entwicklung des Budgets in den Händen eines Mannes wie Magliani wird der Regierung gestatten, auch für die Bedürfnisse der Landesverteidigung ausreichend Fürsorge zu treffen.



Das Mädchen von Tisza-Eszlar.



vor einigen Monaten ging die Nachricht durch die Zeitungen, daß fern in Ungarn ein Christenmädchen von Juden heimlich ermordet worden sei. Die Mörder, die Ermordete, die besondern Umstände, unter denen es geschehen sein sollte, erregten das allergrößte Interesse; trotzdem fand das Ereignis nicht die eingehende Besprechung, welche es verdiente, weil die Beteiligten jeden Berichterstatter gewissermaßen von vornherein nötigten, Partei zu ergreifen. So kam es, daß die sämtlichen in jüdischen Händen oder unter jüdischem Einflusse befindlichen Zeitungen, deren Zahl bekanntlich mehr als neun Zehntele der ganzen Presse ausmacht, die Nachricht als eine Erfindung hinzustellen oder doch so abzuschwächen suchten, daß die Thatsache nichts besondres zu sein schien. Von den übrigen Zeitungen verhielt sich ein Teil abwartend, und nur der kleine Teil der entschieden antisemitischen Blätter, voran die Dresdner „Deutsche Reform,“ griff das Ereignis auf und verfolgte den Verlauf der Untersuchung mit Energie und Spannung. Wer sich daher über die Angelegenheit unterrichten wollte, sah sich ausschließlich auf diese Quellen angewiesen.

Vor wenigen Wochen ist nun bei M. Schulze in Berlin ein Schriftchen erschienen, welches eine bequeme Zusammenfassung aller bisher über das Ereignis erschienenen Nachrichten enthält.*) Wir entnehmen demselben die folgende Darstellung.

Am 1. April dieses Jahres — es war an einem Sonnabend — schickte Frau Huri in Tisza-Eszlar, einem Dorfe am Theiß im Szabolcser Komitate

*) Esther Solymosi oder der jüdisch-rituelle Jungfrauenmord in Tisza-Eszlar. Von Georg von Marezianyi. Autorisirte deutsche Übersetzung aus dem Ungarischen. 52 S. Oktav. 50 Pfennige.

Ungarns, um die Mittagsstunde die bei ihr im Dienste stehende vierzehnjährige Esther Solymosi, die Tochter der in demselben Orte wohnende Witwe Stefan Solymosi, ab, um einige Einkäufe zu besorgen. Der Kaufladen lag in einem Häuserkomplex, der von dem eigentlichen Dorfe durch freies Feld getrennt war; das letztere und der Weg nach jenem Häuserkomplex kann von einem Fenster der Synagoge aus übersehen werden, die am Ende des eigentlichen Dorfes auf der Westseite des freien Feldes steht. Esther drängte bei dem Kaufmann Josef Kohnmeyer, bei dem sie die Waaren, unter andern auch Farbe, holte, zur Eile, packte dieselben in ein weiß- und gelbgewürfeltes Tuch und kehrte eilends nach dem Dorfe zurück. Beim Eintritte in das Dorf sprach sie noch mit ihrer ältern Schwester Sophie und wechselte beim Gruße einige Worte mit dem Richter Josef Papp, der sie mit seinen Blicken bis in die Nähe der Synagoge verfolgte; derselbe sagte später aus, er habe dem Mädchen mit einer gewissen Beklemmung unwillkürlich nachgesehen und den Blick nicht von ihr wenden können, bis sie verschwunden gewesen. Er war der letzte, der sie gesehen, obwohl auf der andern Seite der Synagoge sechs bis acht Tagelöhner beschäftigt waren, bei denen das Mädchen auf dem Nachhausewege hätte vorüberkommen und von denen es hätte gesehen werden müssen.

Als das Mädchen nicht nach Hause kam, ging die Mutter gegen Abend aus, das Kind zu suchen; aber vergebens. Am vierten Tage zeigte sie das Verschwinden ihrer Tochter beim Bezirksstuhlrichter in Mst-Dada an und lief seit dieser Zeit von einer Behörde zur andern, um etwas über den Verbleib ihrer Tochter zu erfahren.

Als sie Anfang Mai wieder einmal vom Stuhlrichter kam, redete sie der Schächter*) Schwarz treuherzig an, fragte sie über ihre Tochter aus und tröstete sie mit den Worten: „Grämen Sie sich nicht allzusehr, Frau, das Mädchen wird schon wieder zum Vorschein kommen. Das unwissende, abergläubische Volk“ — und mit diesen Worten trat er ganz nahe an sie heran — „pflegt hin und wieder das abscheuliche Märchen zu erzählen, daß die Juden zu den Osterfeiertagen das Blut von Christenmädchen brauchen. Das ist nun eine große Uebelnheit und blöde Lüge, man wird aber wahrscheinlich auch jetzt davon zu sprechen anfangen.“ Er ermahnte sie, dergleichen nicht zu glauben, erreichte aber gerade das Gegenteil von dem, was er beabsichtigte: die Frau wurde mißtrauisch und erzählte dieses Zusammentreffen ihren Bekannten. Da kam — es war etwa Mitte Mai — der sechsjährige Sohn des Tempeldieners Scharf mit seinen christlichen Gespielen in Streit, und als sie ihn schlecht behandelten, drohte er ihnen: sie sollten sich in Acht nehmen, daß es ihnen nicht auch so gehe, wie der Esther Solymosi, die sein Vater mit seinen Freunden im Tempel geschlachtet habe. Die Kinder erzählten diese Drohung zu Hause, die Sache

*) Der jüdisch-rituelle Schächter.

wurde ruchbar, und die Behörde beobachtete insgeheim die Familie Scharf. Als wenige Tage darauf der Pandurenkommissar am Hause derselben vorbeistreifte, hörte er Streit; er trat in den Hausflur und vernahm, wie derselbe Knabe seiner Mutter, die ihn züchtigen wollte, zurief: „Wenn ihr mich wieder schlagt, so werde ich es erzählen, daß der Vater und die fremden Leute das Ungarmädchen geschlachtet haben.“ Die „fremden Leute“ waren einige am 31. März aus Galizien zugereifte Schächter, welche die Einwohner an der fremdartigen Tracht sofort als polnische Juden erkannt hatten. Jetzt trat der Pandurenkommissar vor und unterzog den aufs äußerste bestürzten Scharf einem ersten Verhör, auf Grund dessen er nicht nur die ganze Familie Scharf, sondern auch den Schächter Salomon Schwarz und noch einige andre verdächtige Juden verhaftete und nach erstatteter Anzeige an den Stuhlrichter auf dessen Befehl am nächsten Tage in das Gefängnis des königlichen Gerichtshofes ablieferte. Das Ehepaar Scharf leugnete rundweg alles ab; aber der sechsjährige Sohn blieb bei seiner Behauptung, daß sein Vater und die andern das Ungarmädchen ermordet hätten, und zwar am Sonnabend vor Ostern nach dem Gottesdienste, um die Mittagszeit. Dagegen hatte der ältere Sohn des Tempeldieners, der sechzehnjährige Moritz Scharf, bei mehreren eingehenden Verhören auf alle Fragen nur die eine Antwort, daß er von allem absolut nichts wisse.

Der Gerichtspräsident von Kornis, welcher vermutete, daß der junge Mensch nur aus Furcht vor der Untersuchung und aus Rücksicht auf seine Eltern und Glaubensgenossen das Geständnis verweigere, ließ denselben in die Wohnung eines Gerichtschreibers bringen, wo er die beste Behandlung erfuhr und infolge dessen das entgegengebrachte Vertrauen erwiderte; aber leidenschaftlich lehnte er jede Mitwissenschaft von dem Verbrechen ab, nach den Verhören war er immer ernst und melancholisch. Endlich schmolz die harte Rinde, die sein Gewissen band. In einer Nacht stand er auf und eröffnete dem herbeigerufenen Beamten, daß ihn ein schweres Geheimnis drücke, unter dessen Last er erliege, man möge den Richter rufen. Der Untersuchungsrichter von Barry wurde aus dem Bette herbeigeholt und nahm folgendes Geständnis zu Protokoll.

Am 1. April, Sonnabend vor dem jüdischen OSTERFEST, blieben nach dem Gottesdienste gegen 1 Uhr, nachdem die Gemeinde schon die Synagoge verlassen hatte, in derselben sein Vater, der Tempeldiener Josef Scharf, der Schächter Salomon Schwarz, einige Juden aus Tisza-Eszlar, mehrere fremde Schächter und ein aus Galizien zugereifter jüdischer Bettler zurück; den Moritz Scharf und seinen kleinen Bruder wies der Vater hinaus, die Brüder blieben aber in einer Ecke stehen, wo sie der Vater nicht sehen konnte. Der Vater ging nun ebenfalls mit dem galizischen Bettler aus der Synagoge nach seiner Wohnung, von der aus er den Weg nach dem zu Tisza-Eszlar gehörigen Häuserkomplex übersehen konnte, nach welchem Esther Solymosi geschickt worden war. Als er das Mädchen mit einem in ein gelb und weiß gestreiftes Tuch gehüllten Bündel

— so sagte Moritz Scharf — herankommen sah, trat er an die Hausthür, redete das Mädchen an und bat es, hereinzukommen und, da gerade Sabbath sei, die Schüssel vom Herde in die Stube zu tragen. Das bereitwillig eingetretene Mädchen legte ihr Bündel auf eine Bank, um dem Auftrage nachzukommen, als der Tempeldiener sie von hinten packte und ihr mit raschem Griff die Hände band, während der hinter der Thür stehende galizische Bettler mit der Frau des Tempeldieners dem Mädchen schnell den Mund knebelten. Die drei entkleideten nun das Mädchen und stießen es in das ganz in der Nähe befindliche, unterirdisch gelegene und mit Wasser gefüllte Frauenbad, wo Esther von der ebenfalls fast entkleideten Frau Scharf und dem jüdischen Bettler gewaschen, ihr die Haare gelöst, sie dann abgetrocknet, in ein Tuch gehüllt und nach Anbruch der Dämmerung in die Synagoge getragen wurde. Dort wurde das Tuch vom Körper des Mädchens entfernt, dem Mädchen Augen und Haar mit einem sogenannten Andachtstuch umbunden und, ohne daß es Widerstand leisten konnte, auf den in der Vorhalle der Synagoge stehenden Tisch geschnallt. Die Frau des Tempeldieners vollzog dann an den Füßen des Mädchens noch eine Waschung, worauf der herangetretene Schächter Salomon Schwarz mit dem Schächtermesser durch einen langgezogenen Schnitt am Halse das Mädchen abschächtete. Das hervorquellende Blut wurde von den Anwesenden in bereit gehaltenen Gefäßen unter Beobachtung gewisser Zeremonien aufgefangen. Als die erste heftige Blutung vorüber war, ergriffen die Frau Scharf und der jüdische Bettler den Rumpf des Opfers und hielten denselben mit dem Kopf nach abwärts gewandt, um die Verblutung zu beschleunigen, wobei laute Gebete gesprochen wurden.

Dies im wesentlichen das Geständnis des Moritz Scharf.

Als der Inhalt dieses Geständnisses ruchbar wurde und der Abgeordnete, in dessen Wahlkreise Tisza-Eszlar liegt, von Dnody, die Sache selbst im Reichstage zur Sprache brachte, entstand große Bestürzung unter den jüdischen Einwohnern des Orts, und sie schickten einen der angesehensten aus ihrer Mitte, den Pächter Jakob Lichtmann, nach Pest, wo derselbe mündlich und durch den Pester Lloyd verbreitete, an der Geschichte sei kein wahres Wort; Esther Solymosi sei wegen einer erhaltenen Züchtigung einfach durchgegangen und diene gegenwärtig in dem Dorfe Nagysalu, er selbst habe das Mädchen dort gesehen, man spreche in Tisza-Eszlar gar nicht mehr von der Sache, und er wundere sich nur, daß man in Pest diese Geschichte von einem abgeschlachteten Christenmädchen überhaupt noch erzähle. Aber bereits am nächsten Tage — denn Lügen haben kurze Beine — wurde diese Lichtmannsche Aufklärung in demselben Blatte, von dem sie in die Welt gesetzt worden war, dem „Pester Lloyd,“ demontirt, und man schritt zu einem andern Manöver: man ließ von den verschiedensten Orten aus nach einander die Nachricht verbreiten, Esther Solymosi sei aufgefunden worden. Gleichzeitig wandte man alle Mittel an, um die Ge-

richtspersonen zu mystifiziren. Aber die Verdachtsgründe mehrten sich. Zwei Witwen des Ortes sagten Anfang Juni eidlich aus, sie hätten am 1. April mittags zwischen 12—1 Uhr beim Vorübergehen aus dem Teile, wo das Frauenbad sich befindet, unterdrücktes Wehklagen und Stöhnen gehört, hätten aber geglaubt, es rühre von jüdischen Kindern her. Sehr gravirend war es auch, daß die verhafteten Juden — auf das Geständnis des Moritz Scharf hin waren noch drei Schächter und drei andre Juden verhaftet worden — sich gegenseitig gar nicht kennen wollten, obwohl das Gegenteil evident war. Noch auffälliger war, daß der Staatsanwalt Michael Bot, der mit den reichen Juden intimen Verkehr hatte, der alles anwandte, um die Untersuchung zu unterdrücken, und für den auch in jener Zeit unter den reichen Juden insgeheim eine Geldsammlung veranstaltet worden sein soll, nach der Ankunft des Oberstaatsanwaltes v. Kozma sich plötzlich erschöpfte.

Als auch die Erfindung der jüdischen Blätter, daß am 1. April ein jüdisches Knäblein beschnitten worden sei und die beiden Söhne Scharf dies irrtümlich für die Esther Solymosi gehalten hätten, alsbald widerlegt und nachgewiesen wurde, daß seit fünf Monaten in der dortigen Synagoge überhaupt keine rituelle Beschneidung stattgefunden habe, nahm man seine Zuflucht zu folgendem Mittel. Am 11. Juni kam eine Jüdin, Frau Klein, zu der krank darniederliegenden Witwe Solymosi und gab sich derselben gegenüber als Christin aus. Sie sei eine Wahrsagerin, könne ihr aber doch nicht den Verbleib ihrer Tochter angeben. Aber in Marmaros-Sziget sei eine viel klügere Wahrsagerin; wenn ihr die Frau Solymosi ein Hemd der verschwundenen Tochter auf einige Tage überlassen wolle, so werde die Wahrsagerin in Marmaros-Sziget mit Hilfe dieses Hemdes es gewiß herausbringen, wo Esther sei. Die Witwe wollte davon nichts wissen; die Nachbarinnen aber, die die Frau hatten zu der Witwe gehen sehen und Verdacht schöpften, liefen zum Dorfschulzen, bei dem gerade der Bezirksstuhlrichter anwesend war. Vor diesen wurde die angebliche Wahrsagerin gebracht und gestand, sie sei eine Jüdin. In das Gefängnis zu Nyiregyhaza abgeführt, behauptete sie nur sechzig Kreuzer zu haben; aber bei einer genauen Visitation fand man in den Strümpfen versteckt eine große Summe Geldes, von dem sie nicht sagen konnte oder wollte, woher es stamme.

Auch die nun von jüdischer Seite auftauchende Behauptung, Esther sei vagabondirender Natur gewesen, hätte sich öfter von Hause entfernt, und so werde es wohl auch diesmal sein, genügte nicht, ihr räthelhaftes Verschwinden zu erklären; es wurde das Gegenteil konstatiert, und daß sie körperlich noch völlig unentwickelt gewesen sei.

Da wurde plötzlich in alle Welt die Nachricht verbreitet, Esther Solymosi sei am 18. Juni zwischen Tisza-Bök und Tisza-Dada von Floßnechten aus dem Theiß gefischt worden; man habe sie an der Kleidung erkannt, auch das weiß- und gelbgewürfelte Tuch habe sie, an der Hand festgebunden, gehabt;

verbreitet wurde die Nachricht von Dr. Heymann, dem Verteidiger der angeklagten Juden. Aber die herbeigerufene Mutter behauptete fest, das sei nicht ihre Tochter, und blieb auch dann dabei, als man ihr die Kleider der Esther zeigte, die sie auf das bestimmteste als die ihrer Tochter agnoszirte; das gleiche sagte die Dienstherrin der Esther aus. Die Ärzte konstatarnten, die aufgefundene Leiche sei die eines vollkommen entwickelten, 18—24-jährigen Frauenzimmers und habe höchstens zehn bis vierzehn Tage im Wasser gelegen.

Da das Frauenzimmer die Kleider Esthers anhatte, ihr auch das Tuch mit der eingekauften Farbe an die Hand gebunden war, ohne daß sie mit Esther Solymosi identisch war, so mußte man schließen, daß hier ein neues Verbrechen, eine Leichenschändung, vorliege und die Urheber desselben in den Mord eingeweiht seien. Auch deutete die große Zahl der meilenweit herbeigekommenen Juden und die Sicherheit, mit der sie die Auffindung der Esther laut in alle Welt verkündeten, darauf, daß diese Auffindung förmlich inszenirt und wohlbe-rechnet sei. Der Untersuchungsrichter von Barry ließ auch den Moriz Scharf kommen und sagte zu ihm: „Die Leiche Esthers ist aufgefunden worden, und es ist konstatiert, daß dieselbe gar keine Wunde am Halse hat. Was sagst du nun?“ Der Gefragte lächelte kopfschüttelnd und gab zur Antwort: „Das kann nicht die Leiche Esthers sein, denn ich sah es, daß ihr der Schächter Schwarz einen so gewaltigen Schnitt am Halse machte, daß der Kopf fast abgeschnitten wurde und sich sofort senkte. . . . Nach einem solchen Schnitte wächst niemandem mehr der Hals zusammen.“

Gleichzeitig hatte man die sechzehn Floßknechte verhaften lassen, die die Leiche aus dem Theiß gezogen hatten, und fand unter ihnen zwei verkappte polnische Juden. Die von den Floßknechten gemachten Aussagen waren, wie sich bald herausstellte, verabredet und tendenziös; als Haupturheber der ganzen Leichenkomödie erschien der verhaftete Jude Jokl Smilowitsch. Aus seinen Aussagen ging hervor, daß ihn Mitte Juni fünf, angeblich unbekannte Juden aufgesucht und beredet hatten, gegen einen Lohn von zweimal 300 Gulden die Leichenauffindung in Szene zu setzen. Darnach hatte man die mißbrauchte Leiche ein großes Stück an einem Stricke unter dem Wasser fortgeschleift; unterhalb Tisza-Eszlar hätte ein Jude und eine Jüdin das Floß erwartet, letztere hätte die Kleider der Esther gehabt, die nun der Leiche angelegt worden wären; die Frau wäre den Flößern als Christin bezeichnet worden.

Was die aus dem Theiß gefischte Leiche anlangt, so sagte der im Marmaroser Komitat wohnhafte Fischer Johann Gawrill aus, die gefundene Leiche sei höchst wahrscheinlich diejenige seiner im Juni verstorbenen Nichte Flora Gawrill; dieselbe habe in der letzten Zeit ein läderliches Leben geführt und sich in Marmaros-Eziget in einem Bordell aufgehalten. Im Mai sei sie schwer erkrankt und habe sich zu ihm auf das Land bringen lassen, wo sie bald darauf verstorben sei. Einige Tage nach ihrem Tode habe er von seinen Dienstleuten er-

fahren, daß sich in einer der letztvergangenen Nächte mehrere Juden in auffälliger Weise am dortigen Friedhofe zu schaffen gemacht hätten. Die Dienstleute hätten sie nun schärfer ins Auge gefaßt und gesehen, daß dieselben mit einer Last den Friedhof verlassen, dieselbe auf einen Wagen geladen hätten und in der Richtung gegen den Theiß weggefahren wären. Daraufhin habe er Verdacht gefaßt und das Grab seiner verstorbenen Nichte aufgraben lassen; zu seinem Schrecken habe er gesehen, daß das Grab leer, der Leichnam sammt dem Sarge fortgeschafft worden sei. So scheint zunächst konstatiert zu sein, woher die mißbrauchte Leiche kam. Dagegen fehlt noch jede Spur von der echten Leiche der Solymosi? Ob sie zerstückelt und an verschiednen Orten verscharrt sein mag.

Die vorliegende Schrift enthält noch mehr und zum Teil sehr eingehende Details. Unter anderm wird auch erzählt, daß am 14. Juli ein Überfall auf den Untersuchungsrichter von Barry geplant gewesen sei, den nur die Wachsamkeit des Haushundes vereitelt habe. Durch das Bellen desselben sei der Kutscher geweckt worden; leise herbeigekommen, habe er drei Juden in der Nähe des Wohnhauses, im Innern des Hofes bemerkt, die nach der Gasse Zeichen gegeben hätten. Am Eingange hätten zwei in Raftans gekleidete bärtige Juden gestanden, die mit Revolvern bewaffnet gewesen wären und sich in auffälliger Weise an der Eingangsthür zu schaffen gemacht hätten; als der Kutscher sie angerufen, wären sie geflohen, die zwei an der Thür über den Zaun, wobei einem ein Bund Dietriche entfallen sei. In der Nähe der Hundehütte fand man am nächsten Tage ein Stück Gänsebraten; bei der Untersuchung ergab sich, daß es mit Arsenik vergiftet war. Hiernach war es unzweifelhaft auf Entwendung der Akten abgesehen. Seitdem ist der Untersuchungsrichter nie ohne Bedeckung.

Die Nachrichten klingen so mysteriös, daß man fast mißtrauisch werden möchte, umso mehr, als die Erzählung in der Broschüre breit, voller Wiederholungen und nur eine lose Aneinanderreihung verschiedner Zeitungsnachrichten ist. Daß aber die Berichte in der Hauptsache richtig sind, geht daraus hervor, daß auf Grund der vorgenommenen Voruntersuchung den sämtlichen Angeklagten am 29. Juli der Gerichtsbescheid über Beendigung der Vorerhebungen vorgelesen worden ist, und dieser lautet:

Vom königlich ungarischen Gerichtshof zu Nyiregyhaza.

Gerichtsbescheid.

Gegen die in Haft befindlichen Schächter Salomon Schwarz (Geburtsort Bene), Leopold Adolf Braun (Geburtsort Michaldi) und Abraham Burgbaum (Geburtsort Neu-Sandez, Galizien) wird auf Grund des § 278 des ungarischen Strafgesetzes die Beschuldigung des Mordes, beziehungsweise der direkten Mitschuld am Morde, ferner gegen Josef Scharf, Tempeldiener (Geburtsort Hajdu-Nanas), dessen Ehefrau Lina geb. Müller (Geburtsort Makkos-Gotthya), Adolf Junger (Geburtsort Siroka), Abraham Braun (Geburtsort Baja), Samuel Lustig (Geburtsort Makkos-Gotthya), Lazarus Weissenstein recto Weinstein (Geburtsort Kis-Barda), Emanuel Taub (Geburtsort Nyiradonyi) wegen Ver-

dacht der Mitschuld am Verbrechen, im Sinne des § 69 Punkt 2 des Strafgesetzes, schließlich gegen den Dajen Hermann Rosenberg (Geburtsort Sankt Mihaly), Witwe Samuel Klein geborne Barbara Roth (Geburtsort Also-Badaszi), Martin Groß genannt „Hundepeitscher“ (Geburtsort Nagy-Halasi), Ignaz Klein genannt „Kopfkamm“ (Geburtsort Felső-Füged) und Antschel Bogl (Geburtsort Fejer-Epyhaza) im Sinne der §§ 379 und 376 des Strafgesetzes wegen des Verbrechens der Vorschubleistung zum Verbrechen, begangen durch versuchte Bemäntelung und Verheimlichung des begangenen Mordes, beschloffen, daß wider dieselben das spezielle Kriminaluntersuchungsverfahren eingeleitet werde und dieselben in strenger krimineller Untersuchungshaft zu halten seien. Es wird ferner beschloffen, daß der gegen Jock Smilowitsch bereits am 10. Juli d. J. gefällte Gerichtsbeschluß, wonach gegen denselben wegen des Verbrechens der Irreführung des Gerichtes und versuchter Bemäntelung des Verbrechens des Mordes die Einleitung des Kriminaluntersuchungsverfahrens und die Verhängung der Kriminaluntersuchung ausgesprochen wird, auch bis auf weiteres in Geltung verbleibe; die gleichfalls in Verwahrungshaft befindlichen Moritz Widder, Rifan Mendelowitsch, David Herscho und Ignaz Matej sind auf freien Fuß zu stellen und zwar die beiden erstgenannten sofort, die beiden letztgenannten jedoch erst nach gerichtlich erfolgter Beglaubigung der durch sie gemachten Geständnisse.

Motive.

Die vierzehnjährige Tochter Esther der Witwe Stefan Solymosi verschwand am 1. April l. J. aus der Gemeinde Tisza-Eszlar, ohne eine Spur zurückzulassen, und es entstand infolge des seitens des Schächters Salomon Schwarz gelegentlich einer zufälligen Zusammenkunft mit der Mutter der Verstorbenen gezeigten auffallend verdächtigen Benehmens, sowie infolge eines durch den sechsjährigen Sohn Samuel des Tempeldieners Josef Scharf mit einigen christlichen Spielfkameraden geführten Gesprächs der Verdacht, daß die verschwundene Esther Solymosi einem Verbrechen zum Opfer gefallen sei.

Die behufs Aufklärung des Verschwindens des Mädchens sofort eingeleitete Voruntersuchung ergab folgende Resultate:

Salomon Schwarz, Adolf Leopold Braun und Abraham Burbaum erscheinen auf Grund bestimmter, detaillirter und übereinstimmender Zeugenaussagen und Geständnisse der Angeklagten beschuldigt, beziehungsweise der Schuld verdächtig, am 1. April d. J. in der Vorhalle der Tisza-Eszlarer jüdisch-orthodoxen Synagoge, wo sie als Schächter angeblich behufs Abhaltens eines Probeschächtens und von Probegefängen versammelt waren, die unter hinterlistigen Vorspiegelungen dahin gelockte Esther Solymosi mittels eines am Halse derselben applizirten Schnittes mit dem Schächtermesser ermordet zu haben. Gegen den Angeklagten J. Scharf, dessen Ehefrau Lina geb. Müller, A. Junger, A. Braun, S. Lustig, L. Weissenstein recte Weinstein und E. Taub richtet sich der durch die aufgetauchten Verdachtsmomente, Zeugenaussagen und Geständnisse vollkommen gerechtfertigte Verdacht, daß sie von obgenanntem Verbrechen, welches die erstgenannten aus im voraus planmäßig berechneter und wohlervogener Absicht verübt, nicht allein im voraus Kenntnis gehabt, sondern auch die Ausführung desselben theils durch a priori geleistete Hilfe, theils durch Wachestehen während der Ausführung des Mordes gefördert und erleichtert haben. Das Verhängen der Kriminaluntersuchungshaft über die Genannten erscheint demnach als vollkommen gerechtfertigt und geboten. Die genannten Angeklagten können der angedeuteten verbrecherischen Handlungen auf

vollkommen gesetlicher Basis beschuldigt, respektive verdächtigt werden, da ihre häufigen, auffallenden Widersprüche bei Beantwortung der ihnen vorgelegten Fragen, sowie der Umstand, daß sie ihr Alibi, wie sehr sie auch darnach strebten, nicht nachzuweisen vermochten, den gegen sie ursprünglich aufgetauchten Schuldverdacht noch bestätigt haben. Auch waren, wie das die Zeugenaussagen und Geständnisse in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise nachgewiesen haben, während der Voruntersuchung und besonders durch den Leichenschmuggel so zahlreiche Bemäntelungsversuche des Verbrechens und Versuche zur Irreleitung des Gerichtes angestellt worden, daß durch dieselbe die Annahme berechtigt erscheint, die Vorerhebungen seien auf vollkommen richtiger Fährte gepflogen worden. Die Verhängung der Kriminalhaft über die Angeklagten ist auch dadurch motiviert, daß die noch auf freiem Fuß befindlichen Komplizen und Verbündeten der Verhafteten alle nur erdenklichen un-erlaubten Schliche, Mittel und Wege benutzt haben, um dieselben aus der Haft zu befreien und den Lauf der Untersuchung zu vereiteln.

Gegeben zu Nyireghaza, am 29. Juli 1882.

Joseph von Barry m. pr.,
Egl. Untersuchungsrichter.

In einem spätern Artikel werden wir über die Motive des Mordes, einige andre, früher vorgekommene ähnliche Verbrechen und den weitem Gang der Untersuchung berichten.



Konkurrenzen in der Erklärung der deutschen Familiennamen.

Von K. G. Andresen.

(Schluß.)



it dem zuletzt genannten Namen eröffnet sich die Erörterung einer Anzahl heutiger Geschlechtsnamen, deren zweiter, auch der Bedeutung nach in vielen Fällen geschwächer Stamm durch die Veränderungen, welche seine Form erlitten hat, verdunkelt und zweifelhaft geworden ist.

Wenn Garleff und andre Namen derselben Art, z. B. Aleff, Detlef, Rickleff, Krolef, im Friesischen und Niederdeutschen überhaupt die Verwandlung des ursprünglichen Stammes -olk in -lef enthalten, so ist damit nicht gesagt, daß die Form -lef allemal so auszulegen sei. Sie entspricht auch dem hochdeutschen, nur an zweiter Stelle, wie es scheint, verwendbaren Stamme -leib, -leip (mit bleiben und dem engl. leave verwandt, als Hinterlassener, Sohn, Kind zu verstehen), sicher in Wulfleff (Wulfolk wäre undenkbar), sodann ver-